

Abschiedsbrief an die Eltern vom 29. 1. 82
(Blatt der Akte)

BStU 000079

usw.

2.5. Besondere Bemerkungen/Vorschläge an den Staatsanwalt¹

Der Abschnitt "Besondere Bemerkungen/Vorschläge" an den Staatsanwalt ist nicht in jedem Schlußbericht erforderlich. Er wird nur dann aufgenommen, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt Hinweise zu geben hat, die für den weiteren Fortgang des Strafverfahrens von Bedeutung sind und die nicht bereits in einem anderen Abschnitt des Schlußberichtes ihren Niederschlag fanden. Diese Hinweise müssen auf Grund ihrer Bedeutung der schriftlichen Fixierung bedürfen. Durch sie wird der Staatsanwalt in einem besonderen Maße auf bestimmte Probleme aufmerksam gemacht. Das können sein:

- Vorschläge zur Prüfung von Maßnahmen der Wiedereingliederung des Verurteilten
- Vorschläge für vom Gericht auszusprechende staatliche Kontrollmaßnahmen (§ 48 StPO)
- Vorschläge zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Haftbefehlen oder zur Einziehung von Gegenständen
- Vorschläge für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Beantragung des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses der Öffentlichkeit
- Hinweise auf bestimmte Verhaltensweisen Beschuldigter während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens (z. B. seine Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein anderes Verhalten nach der Tat), soweit diese nicht schon bereits im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" dargestellt wurden

¹ Besondere Bemerkungen/Vorschläge an den Staatsanwalt bedürfen in der Regel keiner hervorhebenden Zwischenüberschrift. Sie können auch an die Darstellung des Wesentlichen Ermittlungsergebnisses angeschlossen werden.